

Änderungsantrag

des Abgeordneten Matthias Helferich

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/7800, 20/7802, 20/8606, 20/8661, 20/8662, 20/8663 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024
(Haushaltsgesetz 2024 – HG 2024)**

hier: Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Einzelplan 06 (Bundesministerium des Innern und für Heimat) wird in Kapitel 0626 (Bundesamt für Verfassungsschutz) der Titel 541 01-047 (Zuschuss an das Bundesamt für Verfassungsschutz) um 234.441,5 Tausend Euro auf 234.441,5 Tausend Euro halbiert.

In Kapitel 0603 (Integration und Migration, Minderheiten und Vertriebene) ist eine neue Titelgruppe (Tgr. Unterstützung für Minderheiten deutscher Volkszugehörigkeit in Städten und Stadtteilen auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland mit einem Bevölkerungsanteil mit Migrationshintergrund von über 50 Prozent) mit den Titeln

- Projektförderung zur Stärkung der Gemeinschaften deutscher Volkszugehörigkeit, die Verbesserung der Lebensperspektiven sowie der Erhalt der ethnokulturellen Identität durch insbesondere Sprach- und Jugendförderung in Städten und Stadtteilen mit einem Bevölkerungsanteil mit Migrationshintergrund von über 50 Prozent auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland

und

- Leistungen zur Schaffung von Lebensgrundlagen für die Minderheiten deutscher Volkszugehörigkeit in Städten und Stadtteilen mit einem Bevölkerungsanteil mit Migrationshintergrund von über 50 Prozent auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland

mit einem Titelanatz i. H. v. jeweils 117.220,75 Tausend Euro auszubringen.

Berlin, den 29. Januar 2024

Matthias Helferich

Begründung

Es ist ein Wesensmerkmal der politischen Kultur der BRD, dass Protagonisten der herrschenden Klasse bei Aufkommen einer grundsätzlichen und zum Etablierten antagonistisch ausgerichteten Oppositionsbewegung sogleich den Einsatz des als „Verfassungsschutz“ bezeichneten Inlandsgeheimdienstes einfordern, um diese zu bekämpfen. Ein bundesrepublikanisches Kuriosum ist dabei, dass der behördliche Verfassungsschutz trotz seiner nachrichtendienstlichen Verfasstheit auch öffentlich auftritt und über sogenannte „Verfassungsschutzberichte“ seine „Beobachtungsobjekte“ zu diskreditieren bestrebt ist. Besonders delikater ist weiterhin, dass der staatliche Eingriff nicht erst bei politischen Taten ansetzt, die als Verwirklichungen von Straftatbeständen der politischen Kriminalität erachtet werden, sondern bereits bei zweifelsfrei legalen Meinungen und Zusammenschlüssen des Volkes. Die Schwelle für das repressive Tätigwerden der VS-Exekutive ist in der BRD somit nicht die Strafbarkeit. Unterwanderungen durch dubiose V-Leute und Agenten, die „Beobachtungsobjekte“ aushorchen, radikalisieren und in der Vergangenheit gar maßgeblich mitgesteuert haben, und die medienwirksame Diffamierung in Berichten setzen bereits im Raum der legalen Äußerungen und Taten an, die als „Verstoß“ gegen eine abstrakte Werteordnung des Grundgesetzes, deren konkrete hoheitliche und zivilgesellschaftliche Auslegung ebenfalls durch die hegemoniale Klasse und ihre Machtstrukturen vollzogen wird, eingestuft werden.

Es erscheint aus demokratietheoretischer und praktisch-demokratiepolitischer Sichtweise hochgradig problematisch, dass sich Behörden, die unmittelbar den Innenministerien unterstellt sind und somit streng weisungsgebunden agieren, tiefgreifend an der Meinungsbildung und -lenkung des Volkes als Souverän beteiligen, indem sie öffentliche Auskünfte darüber erteilen, welche organisierten Meinungen Teil „demokratischer“ Diskurse sein dürfen. Behörden, die Regierungen unterstellt sind, die ihrerseits im parlamentarischen Regierungssystem von Parteien respektive den aus ihnen nach dem Wahlakt erwachsenden Fraktionen getragen werden, entscheiden somit über die Legitimität von politischen Konkurrenten. Auf „Einstufungen“ legaler Meinungen und Zusammenschlüsse in den Berichten der VS-Behörden können sodann disziplinarische Maßnahmen gegen Beamte oder auch Benachteiligungen bei Sicherheitsüberprüfungen in gefahrenträchtigen Bereichen der Privatwirtschaft, Kündigungen von Bankkonten von Privatpersonen oder die Verweigerung von Saalmieten folgen (vgl. zu den in den vorstehenden Textabschnitten paraphrasierten Argumentationsträngen die folgende Publikation: Schüßlburner, Josef (2016): „Verfassungsschutz“: Der Extremismus der politischen Mitte, (Wissenschaftliche Reihe des Instituts für Staatspolitik, Heft 30) Steigra, S. 5-34).

Auch die auf einer solchen „Einstufung“ als „extremistisch“ gründende Aberkennung der Gemeinnützigkeit von politisch missliebigen Akteuren ist Teil dieses „Extremismus-Dispositivs“, wie es der linke Politologe Holger Oppenhäuser bezeichnet, also eines Ensembles im Sinne Michel Foucaults, das „Diskurse, Institutionen, [...] reglementierende Entscheidungen, Gesetze, administrative Maßnahmen [und] wissenschaftliche Aussagen“ umfasst (Foucault (1978), zitiert nach: Oppenhäuser, Holger (2012): Ordnungen, Berichte, Klauseln und Bescheide. Zur Rolle der Exekutivorgane im Extremismus-Dispositiv; in: Feustel, Susanne et. al. (Hrsg.): Verfassungsfeinde? Wie die Hüter von Denk- und Gewaltmonopolen mit dem „Linksextremismus“ umgehen, Hamburg, S. 46-56, hier: S. 46. Dieses Extremismus-Dispositiv ist heute und abweichend von den Deutungen Oppenhäusers konstitutiver Bestandteil der Macht(-ausübung) und Hegemonie eines autoritären Linksliberalismus der „politischen Mitte“, die es zu überwinden gilt, um dem demokratischen Wettkampf der Ideen und Weltanschauungen im Rahmen der (Straf-)Gesetze einen Weg zu ebnet.

Als Schritt hin zu einer solchen Überwindung muss das Bundesamt für Verfassungsschutz als Inlandsnachrichtendienst schnellstmöglich auf den Prüfstand gestellt und dergestalt reformiert werden, dass es in Zukunft nicht mehr als parteipolitisches Instrument gegen politische Gegner missbraucht werden kann. Bis zum Zeitpunkt einer solchen Reformierung ist der Zuschuss an das Bundesamt für Verfassungsschutz in Kapitel 0626 (Bundesamt für Verfassungsschutz) im Einzelplan 06 (Bundesministerium des Innern und für Heimat) um 234.441,5 Tausend Euro auf 234.441,5 Tausend Euro zu halbieren, um zu verhindern, dass diese Behörde der freien Willensäußerung des deutschen Volkes durch Repressionen fortlaufend schweren Schaden zufügen kann. Zwischenzeitlich möge sich der „Verfassungsschutz“ mit gekürzten Haushaltsmitteln auf das Kerngeschäft eines Inlandsgeheimdienstes, nämlich die Abwehr von Spionage, Cyberangriffen und sonstigen sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Aktivitäten fremder Mächte (vgl. dazu etwa § 3 (1) Satz 2 BVerfSchG), sowie den Geheimschutz und die Geheimschutzbetreuung, konzentrieren. Die notwendige Verhinderung und Verfolgung der politischen (Gewalt-)Kriminalität ist ohnehin Aufgabe des polizeilichen Staatsschutzes.

Anstelle einer solchen VS-Repression gegen oppositionelle Meinungen wäre es ein weiterer demokratiepolitischer Zugewinn, nutzte der Deutsche Bundestag die hierdurch freiwerdenden Haushaltsmittel in Höhe von 234.441,5 Tausend Euro, um Minderheiten deutscher Volkszugehörigkeit, also autochthone Deutsche ohne Migrationshintergrund, in Städten und Stadtteilen mit einem Bevölkerungsanteil mit Migrationshintergrund von über 50 Prozent auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland durch die Schaffung von Lebensgrundlagen und die Projektförderung, insbesondere die Sprach- und Jugendförderung, zu stärken. Schließlich erleben immer mehr deutsche Städte als Folge der seit Jahrzehnten forcierten Massenzuwanderung bei weitestgehend ausbleibender Remigration von Ausländern eine umfassende kulturelle Überfremdung. Die Minorisierung autochthoner Deutscher halten Wissenschaftler seit längerem für unumkehrbar. Man spricht dann von „Mehrheitlich-Minderheiten-Städten“, „multiethnischen“ oder „superdiversen“ Orten (vgl. Sädler, Florian: Soziologe Maurice Crul; „Menschen ohne Migrationshintergrund werden auch in deutschen Städten eine Minderheit“, in: WELT online (15.03.2023): www.welt.de/politik/ausland/plus243704151/Migration-Menschen-ohne-Migrationshintergrund-werden-eine-Minderheit.html; Buse, Uwe: Migrationsforscher über demografischen Wandel. „Die ‚ethnischen Deutschen‘ werden zu einer Minderheit neben anderen“, in: SPIEGEL Panorama (02.07.2019): www.spiegel.de/panorama/demografischer-wandel-die-ethnische-deutschen-werden-zu-einer-minderheit-a-405a02fc-9642-4464-b98d-efcb122e10bb u. Aschenbrenner, Cord: Wenn in Frankfurt mehr Neuankömmlinge als Ur-Deutsche leben, in: Süddeutsche Zeitung (27.03.2016): <https://sz.de/1.2892275> (abgerufen am 29.01.2024). An solchen Orten ergibt der Bevölkerungsanteil an Ausländern und Staatsbürgern mit Migrationshintergrund zusammen eine Mehrheit gegenüber der autochthonen deutschen Bevölkerung ohne Migrationshintergrund. Großstädte wie Amsterdam, Paris oder London sind prominente Beispiele für eine vergleichbare Situation in den europäischen Nachbarländern. In Deutschland, in dem bereits jeder vierte Einwohner einen Migrationshintergrund hat (vgl. Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 162 vom 12. April 2022, in: www.destatis.de/DE/Pre-ss/Pressemitteilungen/2022/04/PD22_162_125.html (abgerufen am 29.01.2024)), sind es bisher überwiegend noch kleinere und mittelgroße Städte, in denen autochthone Deutsche zur Minderheit geworden sind. Laut dem Ethnologen und Migrationsforscher Jens Schneider von der Universität Osnabrück zählen dazu Frankfurt am Main, Offenbach, Heilbronn und Sindelfingen, während weitere Großstädte, wie etwa Augsburg, Stuttgart oder München kurz davor sind die 50-Prozent-Grenze zu überschreiten (Rasch, Michael: In deutschen Städten sieht die Mehrheitsgesellschaft ihrem Ende entgegen, in: NZZ (09.07.2019) www.nzz.ch/international/in-deutschen-staedten-geht-die-mehrheitsgesellschaft-zu-ende-ld.1492568 (abgerufen am 29.01.2024)).

Die von Deutschen ohne Migrationshintergrund gelebten Alltagspraxen, Kulturtechniken, Sitten, Gepflogenheiten, sowie ihre geschichtsträchtige und reiche Muttersprache erfahren in Bussen, Bahnen und öffentlichen Plätzen aufgrund der exorbitanten Migrationsströme von gänzlich Fremden nach Deutschland eine sukzessive Marginalisierung. Die Deutschen als Volk – auch (nicht ausschließlich) in einem ethnokulturellen Sinne – aber waren jenes vorkonstitutionelle Subjekt, dass sich kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt das Grundgesetz als Verfassung der Bundesrepublik Deutschland gegeben hat, wie aus der Präambel hervorgeht. Diese Deutschen haben unserem Land vor den umfangreichen Migrationsbewegungen der Nachkriegszeit einen Namen und eine Sprache gegeben. Die Deutschen ohne Migrationshintergrund sind besonders in multikulturellen, entorteten und bindungslosen Verhältnissen der Gegenwart eine identitätsstiftende und noch für wenige verbleibende Jahre majoritäre Teilmenge des Staatsvolkes im Sinne des Grundgesetzes, zu dem freilich als vollwertige und gleichberechtigte Mitglieder auch Deutsche mit Migrationshintergrund gehören. Die Angehörigen jenes Staatsvolkes müssen sich notwendigerweise mit diesem Staatsvolk und dem von ihm getragenen Staat identifizieren und diese Verbundenheit als eine Schicksalsfrage empfinden, um den Charakter des Staatsvolkes als handelndes Subjekt und politischer Souverän zu bewahren. Die Bewahrung und Stärkung der kollektiven Identität der autochthonen Teilmengen des Staatsvolkes stellen einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Identität der Gesamtheit des Staatsvolkes dar, ohne dass dadurch Staatsangehörige mit Migrationshintergrund und/oder abweichenden Identitätsbezügen entrechtet werden.

Zu diesem Zwecke sind in Kapitel 0603 (Integration und Migration, Minderheiten und Vertriebene) des Einzelplans 06 (Bundesministerium des Innern und für Heimat) eine neue Titelgruppe und zwei neue Titel in Höhe von 234.441,5 Tausend Euro aufzunehmen. Titelgruppe und Titel orientieren sich sprachlich dabei streng an der Ausdrucksweise der Bundesregierung des in der zweiten Lesung befindlichen Entwurfes eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 bezüglich der Förderung der in den Herkunftsgebieten der Aussiedler verbliebenen Deutschen (vgl. Titelgruppe 03 in Kapitel 0603 des Einzelplans 06, S. 57f.), der Terminologie des Bundesvertriebenengesetzes und einer Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Einzelfrage des Antragsstellers, in der sie im Rahmen einer affirmativen Bezugnahme auf die Rechtsprechung zwischen Personen „deutsche[r, d. Verf.] Staatsangehörigkeit mit fremder Volkszugehörigkeit“ und „Personen

deutscher Volkszugehörigkeit“ zu unterscheiden in der Lage scheint (vgl. Drucksache 20/6865, S. 55, Abs. 4). Was im Ausland legal und legitim erscheint, wenngleich es auch aus anders gelagerten Argumentationszusammenhängen heraus begründet wird, kann im Inland, im Land der Deutschen, erst recht nicht anrühlich sein.